GESCHÄFTSORDNUNG DES BUNDESPARTEITAGS

Die PARTEI

INHALT

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Eröffnung des Parteitags
§ 3 Versammlungsleitung
§ 4 Protokollführung
§ 5 Tagesordnung
§ 6 Behandlung von Tagesordnungspunkten
§ 7 Satzungsänderungsanträge
§ 8 Änderungsanträge
§ 9 Geschäftsordnungsanträge
§ 10 Abstimmungen & Wahlen
§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen
§ 12 Kleiderordnung
§ 13 Abweichung von der Geschäftsordnung
§ 14 Inkrafttreten und Geltung

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Geschäftsordnung (GO) regelt den Ablauf der BundesPARTEItage und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung.

§ 2 ERÖFFNUNG DES PARTEITAGS

(1) Ein Mitglied des Bundesvorstands eröffnet den Parteitag, stellt die satzungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Wahl der Versammlungsleitung.

(2) Die Wahl der Versammlungsleitung erfolgt nach § 10 Abs. 3. Ist die Versammlungsleitung geheim zu wählen, bestimmt das eröffnende Vorstandsmitglied eine provisorische Zählkommission aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht für die Versammlungsleitung kandidieren. Ihr Auftrag endet mit der Wahl der Zählkommission nach § 3 Abs. 1.

§ 3 VERSAMMLUNGSLEITUNG

(1) Die Versammlungsleitung stellt die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder fest. Sie aktualisiert diese vor jeder Wahl und teilt sie der Zählkommission mit. Sie führt die Wahl der Zählkommission und der Protokollführung durch.

(2) Die Zählkommission besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern. Sie zählt die Stimmen bei geheimen Abstimmungen und Wahlen sowie auf Anweisung der Versammlungsleitung bei offenen Abstimmungen aus und teilt das Ergebnis der Versammlungsleitung mit. Wer bei einer Wahl kandidiert, wirkt an deren Auszählung nicht mit.

(3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines Gegenstandes, der ein Mitglied der Versammlungsleitung betrifft, ruht die Funktion des betreffenden Mitglieds und wird stellvertretend von einem anderen Mitglied der Versammlungsleitung wahrgenommen. Bei Betroffenheit aller Mitglieder der Versammlungsleitung wird die Funktion stellvertretend durch ein Mitglied des Bundesvorstands ausgeübt.

(4) Der Versammlungsleitung stehen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Sie kann insbesondere

a) zur Ordnung rufen,
b) nach vorherigem Ordnungsruf das Wort entziehen,
c) Personen, die trotz zweimaligen Ordnungsrufs erheblich stören, für die Dauer des Tagesordnungspunkts oder des Parteitags von der Versammlung ausschließen,
d) die Versammlung unterbrechen.

Bei Gewalt oder unmittelbarer Gefahr für Personen ist ein vorheriger Ordnungsruf entbehrlich. Gegen den Ausschluss eines stimmberechtigten Mitglieds kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Über die Beendigung des Parteitags entscheidet die Versammlung. Ist eine ordnungsgemäße Fortführung aufgrund höherer Gewalt oder einer Gefahr für Leib und Leben nicht möglich, kann die Versammlungsleitung den Parteitag vorzeitig beenden.

§4 PROTOKOLLFÜHRUNG

(1) Aus dem Protokoll müssen Datum & Uhrzeit, Versammlungsort, die Namen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, Zahl der insgesamt erschienenen stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Bei offenen Abstimmungen mit eindeutigem Ergebnis genügt die Angabe „einstimmig“, „mit großer Mehrheit“ oder „mit Mehrheit angenommen bzw. abgelehnt“; die genauen Stimmenzahlen sind bei Wahlen, geheimen Abstimmungen, ausgezählten Abstimmungen und Satzungsänderungen sowie die Erklärungen der Gewählten über die Annahme der Wahl festzuhalten.

(2) Auf Verlangen müssen persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden, sofern das betroffene Mitglied durch einen konkreten Verhandlungsgegenstand in seinen persönlichen Interessen berührt ist.

(3) Die Protokolle sind von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen dem Bundesvorstand zu übersenden.

§5 TAGESORDNUNG

Die Versammlungsleitung stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über die Absetzung, die Änderung der Reihenfolge und die Aufnahme satzungsgemäß fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Mit dieser Beschlussfassung ist die Tagesordnung festgestellt.

§6 BEHANDLUNG VON TAGESORDNUNGSPUNKTEN

(1) Die Versammlungsleitung eröffnet für jeden Beratungsgegenstand der festgestellten Tagesordnung die Aussprache.

(2) Liegen zu einem TOP mehrere Hauptanträge (in Unterscheidung zu Änderungsanträgen) vor, schlägt die Versammlungsleitung eine Reihenfolge vor. Bei Gegenrede aus dem Plenum werden alle vorgeschlagenen Reihenfolgen zur Abstimmung gestellt, in der Reihenfolge, in der sie eingegangen sind. Stehen mehr als zwei Reihenfolgen zur Abstimmung, ist die Reihenfolge mit den meisten Stimmen angenommen.

(3) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

(4) Sofern sie dies verlangen, erhalten die Antragstellenden zu den behandelten Anträgen das Wort zur Begründung.

(5) Sofern mehr als zwei Teilnehmende zu einem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand sprechen wollen, erstellt die Versammlungsleitung eine Liste der Redner:innen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt die Versammlungsleitung das Wort in der Reihenfolge dieser Liste. Die Eintragung in die Liste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmenden und bei GO-Antrag auf Schluss der Liste gibt die Versammlungsleitung die Anzahl der auf der Liste stehenden Wortmeldungen bekannt. Die Redner:innen halten ihre Beiträge knapp und präzise, nach Möglichkeit unter einer Minute Redezeit. Mitglieder, die nicht Antragstellende des behandelten Antrags sind, dürfen maximal 2-mal zu einem Antrag sprechen. Über Ausnahmen entscheidet die Versammlungsleitung bei Bedarf. Rederecht haben die stimmberechtigten Mitglieder; anderen Anwesenden kann die Versammlungsleitung das Wort erteilen.

(6) Die Versammlungsleitung kann zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann sie außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

(7) Nach dem Schluss der Aussprache stellt die Versammlungsleitung die Anträge in der Reihenfolge nach § 10 Abs. 9 zur Abstimmung.

(8) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

(9) Mit der letzten Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

§7 SATZUNGSÄNDERUNGSANTRÄGE

(1) Stimmberechtigte Mitglieder können nach Maßgabe der Satzung Anträge auf Änderung der Satzung stellen.

(2) Satzungsänderungsanträge zum gleichen Gegenstand sind gemeinsam zu beraten.

§8 ÄNDERUNGSANTRÄGE

(1) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht, zu jedem zur Beschlussfassung stehenden Hauptantrag einen Änderungsantrag zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich und maschinenschriftlich mittels der auf dem Parteitag zur Verfügung gestellten analogen Drucktypenschreiber auszuüben. Die Versammlungsleitung sorgt für eine ausreichende Zahl funktionsfähiger Geräte samt Farbband. Steht in angemessener Zeit kein funktionsfähiges Gerät zur Verfügung, kann der Antrag in leserlicher Hand-Druckschrift eingereicht werden.

(2) Der Bundesvorstand kann zu fristgerecht gestellten Hauptanträgen Änderungsanträge in Textform stellen. Vor Eröffnung des Parteitags eingegangene Änderungsanträge gelten mit Annahme dieser Geschäftsordnung als gestellt. Abs. 1 Satz 2 findet auf sie keine Anwendung.

(3) Änderungsanträge müssen sich im Rahmen des Gegenstands des Hauptantrags halten. Über die Zulässigkeit entscheidet die Versammlungsleitung; auf Widerspruch entscheidet die Versammlung.

(4) Änderungsanträge zum gleichen Gegenstand sind gemeinsam zu beraten.

(5) Änderungsanträge können bis zum Schluss der Aussprache über den jeweiligen Hauptantrag gestellt werden. Die Antragstellenden des Hauptantrags können einen Änderungsantrag übernehmen; über ihn wird dann nicht gesondert abgestimmt.

§9 GESCHÄFTSORDNUNGSANTRÄGE

(1) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht, Geschäftsordnungsanträge zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Das antragstellende Mitglied soll sich mit beiden erhobenen Armen wahrnehmbar melden; ist ihm dies nicht möglich, genügt jede andere deutlich wahrnehmbare Weise. Das Halten eines Getränks begründet keine Unmöglichkeit im Sinne des vorstehenden Satzes.

(2) Die Anträge können begründet werden. In jedem Fall ist eine Gegenrede zuzulassen. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Andernfalls wird abgestimmt; soweit Abs. 5 nichts anderes bestimmt, genügt die einfache Mehrheit.

(3) Ausschließlich folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:

a) auf Begrenzung der Redezeit,
b) auf Schließung der Rednerliste der bereits vorliegenden Wortmeldungen,
c) auf Schluss der Debatte des Beratungsgegenstandes,
d) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes auf einen späteren Zeitpunkt dieses Parteitags,
e) auf Verweisung an ein anderes Organ gegebenenfalls mit Vorgaben zur weiteren Behandlung,
f) auf Unterbrechung der Verhandlungen,
g) auf Vertagung oder Beendigung des Parteitages,
h) auf Absetzen eines Beratungsgegenstandes von der festgestellten Tagesordnung,
i) auf Abweichung von der Geschäftsordnung nach § 13,
j) auf Nichtbefassung mit einem Antrag,
k) auf gemeinsame Beratung und Beschlussfassung nach § 6 Abs. 3,
l) auf geheime Abstimmung nach § 10 Abs. 1,
m) auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 11,
n) auf getrennte Abstimmung über einzelne Teile eines Antrags,
o) auf Wiederholung einer offenen Abstimmung mit Auszählung der Stimmen,
p) auf Neuwahl der Versammlungsleitung,
q) auf Absingen der Parteihymne

Als Beratungsgegenstand im Sinne dieses Absatzes gilt ein zusammenhängendes Thema. Dies ist zum Beispiel ein Hauptantrag oder ein Bericht.

(4) Die Geschäftsordnungsanträge gemäß Buchstaben a) bis c) können nur von Versammlungsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zu diesem Beratungsgegenstand gesprochen haben und nicht auf der Rednerliste stehen.

(5) Die Geschäftsordnungsanträge gemäß Buchstaben g) bis j) sowie p) erfordern eine 2/3-Mehrheit zur Annahme.

§ 10 ABSTIMMUNGEN & WAHLEN

(1) Sachabstimmungen finden offen statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt, wenn die Versammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt.

(2) Geheim sind die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstands, die Wahl des Volkskommissars, die Wahlen von Vertreter:innen zu Vertreterversammlungen und zu Organen anderer Gebietsverbände sowie die Aufstellung von Bewerber:innen für Wahlen zu Volksvertretungen.

(3) Alle übrigen Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen der Versammlungsleitung kein Widerspruch erhebt. Der Widerspruch eines einzelnen stimmberechtigten Mitglieds genügt; eine Abstimmung über den Widerspruch findet nicht statt.

(4) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

(5) Abstimmungs- und Wahlentscheidungen werden u. a. gemäß § 9b Abs. 4 u. § 12 der Satzung mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine einfache Mehrheit ist gegeben, sofern ein Kandidat, Block oder Vorschlag mehr als die Hälfte (also über 50 %) der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(6) Erreicht bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine Kandidatur die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit um die Teilnahme an der Stichwahl oder in der Stichwahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. Tritt nur eine Person an und erreicht sie die erforderliche Mehrheit nicht, ist sie nicht gewählt.

(7) Sind mehrere gleichartige Ämter zu besetzen, hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind; je Kandidatur kann höchstens eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl die Kandidierenden, die von mehr als der Hälfte der Wählenden eine Stimme erhalten haben; Stimmzettel, die ausschließlich Enthaltungen enthalten, bleiben unberücksichtigt. Für nicht besetzte Ämter findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die meisten Stimmen genügen.

(8) Sofern in der Satzung oder einer anderen Rechtsquelle der Partei eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, ist diese maßgeblich. Für qualifizierte Mehrheiten nach dieser Geschäftsordnung gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(9) Abstimmungen über mehrere Anträge i. S. des § 6, die den gleichen Verhandlungsgegenstand betreffen, sind wie folgt abzustimmen:

a) Weitergehende Anträge, deren Annahme den Hauptantrag und dazu gehörende Änderungsanträge entfallen lassen,

b) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Hauptantrag,

c) Hauptanträge.

(10) Im Rahmen der Akkreditierung erhalten die stimmberechtigten Mitglieder für offene Abstimmungen Stimmkarten, für geheime Abstimmungen Stimmzettel. Diese werden bei Verlust nicht erneut ausgegeben, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verunmöglichen.

(11) Für die Aufstellung von Bewerber:innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Vorschriften der Wahlgesetze und Wahlordnungen vorrangig. Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung.

§ 11 ÖFFENTLICHKEIT DER VERHANDLUNGEN

Der BundesPARTEItag verhandelt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von mindestens 12 stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung kann für einzelne Beratungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, die Öffentlichkeit einschließlich der Medien mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 12 KLEIDERORDNUNG

Georg Lenz ist dazu verpflichtet, für die Dauer des Parteitags sowohl auf dem Podium als auch während der Pausen einen lächerlich großen Hut zu tragen. Die Größe des Huts muss die Beinlänge von Lars Ottokars Hündin Laska oder, sofern diese nicht im Saal befindlich ist, die Größe von vier Handflächen Tom Hinters überschreiten. Falls Tom Hintner auch nicht anwesend sein sollte, wird die Hand von Tom Rodig als Referenz verwendet.

§ 13 ABWEICHUNG VON DER GESCHÄFTSORDNUNG

Von dieser Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit abgewichen werden, soweit Satzung und Gesetz nicht entgegenstehen.

§ 14 INKRAFTTRETEN UND GELTUNG

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft und gilt für den BundesPARTEItag, der sie beschlossen hat.